

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung

„Beauftragung zur Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit (TestV) vom 8. März 2021“ vom 12. März 2021

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg
Vom 10. Juni 2021

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg erlässt nach § 6 Absatz 1 der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit (TestV) vom 8. März 2021 folgende Allgemeinverfügung

§ 1 Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 12. März 2021

Die Allgemeinverfügung „Beauftragung zur Durchführung von Bürgertestungen nach § 4a der Verordnung zum Anspruch auf Testungen in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit (TestV) vom 8. März 2021“ vom 12. März 2021 wird aufgehoben.

§ 2 Übergangsregelung

Für die bis einschließlich 11. Juni 2021 bereits gemäß § 3 Absatz 1 der Allgemeinverfügung vom 12. März 2021 beauftragten Leistungserbringer gilt –entsprechend der Allgemeinverfügung vom 12. März 2021 - folgendes:

1. Mitteilungspflicht und Meldepflicht

(a) Die Leistungserbringung ist umgehend der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde mitzuteilen. Der Leistungserbringer hat auch die Ortspolizeibehörde nachrichtlich von der Leistungserbringung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu unterrichten.

(b) Zur namentlichen Meldung positiver Testergebnisse an die zuständige Untere Gesundheitsbehörde sind die Leistungserbringer im Sinne von § 8 USG verpflichtet. Im Übrigen ist auf die Absonderungspflicht bei positivem Testergebnis entsprechend der Anlage zu dieser

Allgemeinverfügung hinzuweisen.

(c) Alle Leistungserbringer haben der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde die Anzahl aller durchgeführten Testungen nach § 4a TestV sowie die Anzahl der positiven Testergebnisse einmal wöchentlich jeweils montags für die vorangehende Woche mitzuteilen.

2. Abrechnung

Die Abrechnung der Testdurchführung erfolgt gemäß den Regelungen der TestV über die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg. Hierzu sind die Vordrucke und Verfahren gemäß der TestV zu verwenden. Auf das Registrierungsverfahren über die Homepage der KVBW wird hingewiesen (<https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/coronavirus-sarscov-2/testv-abrechnung-nicht-kv-mitglieder/>). Ein Vergütungsanspruch gegenüber dem Land, seinen Behörden und den Kommunen ergibt sich hierdurch nicht.

3.. Anforderungen an Teststellen

Für die Mindestanforderungen und Rahmenbedingungen an die Teststellen gilt die Anlage zu dieser Allgemeinverfügung.

4. Zuständige Untere Gesundheitsbehörde

Zuständige Untere Gesundheitsbehörde im ist das örtlich zuständige Gesundheitsamt gem. § 3 Abs. 1 S. 1 ÖGDG.

§ 3 Widerruf

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(2) Diese Allgemeinverfügung tritt mit Inkrafttreten einer neu erlassenen TestV des Bundes außer Kraft.

§ 5 Bekanntgabe

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration. Die Verfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann zu den Dienstzeiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration eingesehen werden:

§ 6 Sofortige Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.

Stuttgart, 10.06.2021

Prof. Dr. Uwe Lahl

Amtschef (Allgemeiner Stellvertreter des Ministers)

Begründung

Aktuell gibt es in Baden-Württemberg über 7.000 beauftragte Leistungserbringer bzw. Testzentren, die Schnelltest im Rahmen der Bürgertestung auf das Coronavirus anbieten. Zudem wurden durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration zusätzliche Möglichkeiten in den Bereichen Betriebe, Schule und Kita, sowie Dienstleistern zur Überwachung von Selbsttests geschaffen. Die Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger sich mittels Schnelltest auf das Coronavirus testen zu lassen und dabei die kostenlose Bürgertestung in Anspruch zu nehmen sind sehr gut ausgebaut.

Es besteht eine flächendeckende und ausreichende Teststruktur, weshalb der Sinn und Zweck der Allgemeinverfügung, eine solche schnell aufzubauen, erfüllt ist.

Bei Bedarf weitere Leistungserbringer zu beauftragen, ist den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes im Wege der Einzelbeauftragung gemäß § 6 Abs. 1 TestV weiterhin möglich. Ein etwaiges auftretendes Defizit an Testmöglichkeiten kann mithin jederzeit durch die zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes behoben werden.

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung erfolgt eine Beauftragung als weiterer Leistungserbringer nur noch durch Einzelbeauftragung.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Homepage des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration bekanntgegeben.

Soweit erforderlich, kann diese Allgemeinverfügung jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet. Die sofortige Geltung liegt im öffentlichen Interesse. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um die Patientenversorgung sowie deren Koordinierung effektiv sicherzustellen. Die Durchführung der Maßnahmen duldet keinen Aufschub, Entscheidungen über mögliche Rechtsbehelfe können nicht abgewartet werden. Das öffentliche Interesse am effektiven Schutz von Gesundheit und Leben überwiegt das Interesse von den Anordnungen Betroffener, die Maßnahmen erst nach einer rechtskräftigen Entscheidung durchzuführen oder zu dulden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist zu richten bei einem Sitz der oder des Betroffenen

im
Regierungsbezirk Stuttgart an das
Verwaltungsgericht Stuttgart
Augustenstraße 5
79178 Stuttgart

im
Regierungsbezirk Karlsruhe an das
Verwaltungsgericht Karlsruhe
Nördliche Hildapromenade 1
76133 Karlsruhe

im
Regierungsbezirk Freiburg an das
Verwaltungsgericht Freiburg
Habsburger Straße 103
79104 Freiburg

im Regierungsbezirk Tübingen an das
Verwaltungsgericht Sigmaringen
Karlstraße 13
72488 Sigmaringen.

Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.